

Begründung zur Aufhebung der Restbereiche der Bebauungspläne

Nr. 33/1 – Grube Weiß –  
und  
Nr. 33/2 – Grube Weiß –

gem. § 9 Abs.8 Baugesetzbuch

---

Die ehemalige Blei- und Zinkgrube Weiß liegt im Ortsteil Moitzfeld in Bergisch Gladbach. In der Grube Weiß sollen Flächen für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung bereitgestellt werden.

Die Fläche ist im GEP (Gebietsentwicklungsplan, Stand 21. Mai 2001) als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Im aktuellen FNP (Flächennutzungsplan) ist sie als „Gewerbliche Baufläche“ und kleinere Bereiche als „Flächen für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Das NSG liegt zu einem großen Teil im Gebiet der **rechtsverbindlichen Bebauungspläne 33/1 und 33/2 aus 1971 bzw. 1972, die unter anderem „Gewerbegebiet“ festsetzen**. Im Norden schließt das Gebiet des rechtsverbindlichen B- Planes Nr. 5537 T.4 aus 2001 an.

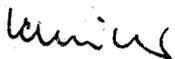
Die Stadt hatte derzeit die in dem beabsichtigten FFH - Gebiet liegenden, nach den B-Plänen 33/1 und 33/2 möglichen Netto - Baugebiete mit 5,316 ha ermittelt.

Mit einem Grobkonzept wurden die notwendigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen - ausgerichtet an der Erhaltung des prioritären Artenbiotops - dargestellt und bewertet. Eine Aufwertung des Gebietes um 1.741.500 bis 2.595.000 Punkte, bezogen auf einen Entwicklungszeitraum von 30 Jahren, erschien damals und erscheint heute möglich.

Das sich **bei entsprechender Aufhebung der B- Pläne 33/1 und 33/2**, Änderung des Flächennutzungsplanes und Unterschützstellung ergebende Flächen - und Ausgleichspotenzial sollte bei zukünftigen Bauleitplänen der Stadt als Ausgleich für in Anspruch genommene Freiraumflächen dienen.

Die NSG - Verordnung kann erst dann wirksam werden, wenn die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben sind.

Aufgestellt:  
Bergisch Gladbach,



Schmieckler  
Stadtbaurat



